



**Verordnung der Gemeinde Affing
über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden
(Hundehaltungsverordnung - HVO)
vom 09. März 2016**

Die Gemeinde Affing erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetzes – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.05.2015 (GVBl S. 154) folgende Verordnung:

§ 1

Leinenpflicht, Grundsätze

- (1) Kampfhunde und große Hunde sind in allen öffentlichen Anlagen und auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im gesamten Gemeindegebiet ständig an der Leine zu führen. Dabei dürfen andere Personen, deren Eigentum oder andere Tiere nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt werden. Beim Zusammentreffen mit Passanten oder mit anderen Tieren sind die Hunde möglichst eng an der Leine zu führen. Bei Bedarf ist anzuhalten.
- (2) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von zwei Metern nicht überschreiten.
- (3) Kampfhunde und große Hunde dürfen nur von Personen ausgeführt werden, die körperlich in der Lage sind, sie zu beherrschen.
- (4) Auf Kinderspielplätzen, auf dem Gelände von Schulen und Kindergärten sowie auf Friedhöfen ist jedes Mitführen von Kampfhunden und großen Hunden verboten.
- (5) Abweichend von Abs. 1 Satz 1 darf großen Hunden in Gebieten außerhalb bebauter Bereiche in der freien Landschaft freier Auslauf gewährt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass der Hundeführer seinen Hund auch ohne Leine zuverlässig beherrscht und die Kontrolle über den Hund hat. Der Hund darf sich dabei nur im Sicht- und Einwirkungsbereich des Hundeführers bewegen.
- (6) Ausgenommen von der Leinenpflicht nach Abs. 1 Satz 1 sind:
 - a) Blindenführhunde,
 - b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, der Bundesgrenzpolizei, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden,
 - c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,

- d) Hunde, welche die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind,
- e) Wachhunde, soweit sie für den Einsatz im Bewachungsgewerbe ausgebildet sind und soweit der Einsatz im Bewachungsgewerbe dies erfordert, sowie
- f) Jagdhunde während der Jagd.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Kampfhunde sind Hunde, bei denen aufgrund rassenspezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren auszugehen ist. Die in der Verordnung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268) in der jeweils gültigen Fassung geregelten Vermutungen über die Eigenschaft als Kampfhund finden Anwendung.
- (2) Große Hunde sind Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt, soweit sie keine Kampfhunde sind. Erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge gelten stets als große Hunde.
- (3) Öffentliche Anlagen sind Freiflächen in öffentlichem oder privatem Eigentum, die z. B. gärtnerisch, baulich oder durch Anlage von Wegen gestaltet sind, der Erholung oder der Freiflächengestaltung dienen, laufend instand gehalten werden und der Allgemeinheit ohne wesentliche Einschränkungen zugänglich sind.
- (4) Öffentliche Wege, Straßen und Plätze sind alle dem öffentlichem Verkehr gewidmeten Flächen einschließlich der Eigentümerwege im Sinne des Straßen- und Wegerechts. Darunter fallen auch tatsächlich öffentliche Wege, Straßen und Plätze, auf denen der private Verfügungsberechtigte einen Verkehr zugelassen hat oder duldet und die der Allgemeinheit daher zu Verkehrszwecken offenstehen.
- (5) Kinderspielplätze sind Flächen, die für Kinder zum Spielen bestimmt sind und die in der Regel entsprechende Einrichtungen, wie z.B. Sandkästen, Turn- und Spielgeräte, Tischtennisplatten, Ballspielflächen u. ä., aufweisen. Zu den Kinderspielplätzen gehören auch Bolzplätze. Zum näheren Umgriff der Kinderspielplätze gehören die unmittelbar angrenzenden Flächen, insbesondere die Bereiche, in denen sich die Aufsichtsperson der spielenden Kinder regelmäßig aufhalten (z.B. Ruhebänke, Wegeflächen im Bereich der Spieleinrichtungen usw.).
- (6) Gebiete außerhalb bebauter Bereiche in der freien Landschaft befinden sich dort, wo allseits übersichtliche und weiträumige Freiflächen, ohne Sichtbehinderung durch Bepflanzung und Bebauung vorzufinden sind. Unter diesen Voraussetzungen beginnen und enden die Gebiete auf Höhe der Außenmauern des letzten bzw. ersten im Bebauungszusammenhang liegenden Bauwerks.

§ 3

Verunreinigungen

- (1) Begleiter von Hunden haben die durch diese verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen.
- (2) § 3 Abs. 2b der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter, der Gemeinde Affing vom 06.07.1999, wonach es verboten ist, öffentliche Straßen durch Tiere verunreinigen zu lassen, bleibt unberührt.

§ 4

Weitergehende Regelungen

- (1) Soweit andere gemeindliche Satzungen, Verordnungen oder Benutzungsordnungen weitergehende Einschränkungen für das Halten von Hunden vorsehen, bleiben diese Regelungen unberührt.
- (2) Soweit durch Einzelfallanordnung für das Halten von Kampfhunden und großen Hunden weitergehende Anordnungen getroffen werden, finden diese Anordnungen vorrangig Anwendung.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 Kampfhunde oder große Hunde in öffentlichen Anlagen oder auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen nicht ständig an der Leine führt, mit einem angeleiteten Kampfhund oder großen Hund andere Personen, deren Eigentum oder andere Tiere gefährdet, schädigt oder belästigt, oder beim Zusammentreffen mit Passanten oder anderen Tieren seinen Kampfhund oder großen Hund nicht möglichst eng an der Leine führt,
2. entgegen § 1 Abs. 2 Kampfhunde oder große Hunde an einer nicht reißfesten oder an einer mehr als zwei Meter langen Leine führt,
3. entgegen § 1 Abs. 3 Kampfhunde oder große Hunde ausführt und dabei körperlich nicht in der Lage ist, sie zu beherrschen,
4. entgegen § 1 Abs. 4 Kampfhunde oder große Hunde auf Kinderspiel- und Sportplätzen einschließlich ihrer dazugehörigen Anlagen mitführt oder
5. entgegen § 1 Abs. 5 große Hunde in Gebieten außerhalb bebauter Bereiche in freier Landschaft freien Auslauf gewährt und dabei seinen Hund nicht zuverlässig beherrscht, ihn nicht unter Kontrolle hat oder ihn nicht nur im Sicht- und Einwirkungsbereich laufen lässt.

§ 6

Inkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Verordnung über das freie Umherlaufen von Kampfhunden (Kampfhundeverordnung – KampfhundeV) vom 11.07.2000 außer Kraft.
- (2) Die Verordnung gilt 20 Jahre.

Gemeinde Affing

Affing, den 09.03.2016



Markus Winklhofer
Erster Bürgermeister